



1. Zulassung

Zugelassen sind alle Firmen, deren Waren bzw. Erzeugnisse unter den Sektor Brieftaubenbedarf fallen. Die Aussteller sind nicht berechtigt, ihren Platz Dritten teilweise oder ganz zu überlassen. Kabinenexpresse können ausgestellt werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldeformulare sind vom Aussteller in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter zu schicken. Die 2. Ausfertigung bleibt als Belegexemplar beim Aussteller.

Mit der schriftlichen Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller gleichzeitig zur Anerkennung der Ausstellungs- sowie der Vertragsbedingungen gemäß § 145 des BGB.

Die anfallenden Standgebühren sind in jedem Fall zu leisten – auch wenn die Buchung aus unerwarteten Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann. Im Ausnahmefall können bei einer Weitervermittlung durch den Ausstellungsleiter 25% der entstandenen Kosten zurückerstattet werden. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Tierseuchen o.ä.) nicht stattfinden können, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren.

Anmeldeschluss ist der **15.07.2012**. Bei einer etwaigen Ausbuchung der Hallen schon zu einem früheren Zeitpunkt, kann keine Garantie für einen Standplatz gegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung fristgerecht eingegangen ist.

3. Standzuteilung

Die Standzuteilung durch die Ausstellungsleitung erfolgt über die schriftliche Angabe der Standgröße und Nummer des Standes. Bei der Zuteilung wird versucht, den Wün-

schen der Aussteller weitgehendst gerecht zu werden. Die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen ist ausschlaggebend.

Bis Ende September 2012 erhalten alle Aussteller einen Plan der Halle mit ihrem eingezeichneten Stand. Der Mietvertrag gilt mit der schriftlichen Standbestätigung durch die Ausstellungsleitung als abgeschlossen.

Sollten sich im Nachhinein noch zwingende Änderungen in der Vergabe der Plätze ergeben, so werden die betreffenden Aussteller rechtzeitig informiert. Sie sind jedoch aufgrund der Änderungen nicht berechtigt, von ihrem Vertrag zurückzutreten oder Ersatzansprüche zu stellen.

4. Aufbau und Ausstattung

Der Aufbau und die Ausstattung der Stände ist von den Ausstellern selbst zu erbringen. Die Gestaltung der Stände muss den gesetzlichen und polizeirechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Standhöhe einschließlich Dekomaterial, sollte die Höhe von 3,0 Metern nicht überschreiten. Die Standtiefe beträgt 3 Meter. Die Mindestgröße ist 3 x 3 Meter.

5. Schonung vorhandener Einrichtungen

Für etwaige Schäden an den Ausstellungsbauten oder deren Einrichtung durch den Aussteller, sein Personal oder seine Zulieferfirmen haftet der Aussteller.

Installationen, Beleuchtungskörper, Hydranten, Feuerlöscher, Hinweisschilder u.ä. sind vom Aussteller pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verändert bzw. an andere Stellen versetzt werden. Hydranten und elektrische Verteilerkästen dürfen nicht zugebaut werden.



6. Kojenwände

Stellwände können vom Aussteller oder einer Auftragsfirma tapeziert werden. Die Tapezierung ist mit wasserlöslichem Leim vorzunehmen. Nach Gebrauch müssen die Stellwände wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Ausgeliehene Standelemente müssen vom Ausleiher sachgemäß und schonend behandelt werden.

7. Anlieferung von Waren

Die Aussteller haben die Möglichkeit, eine Stunde vor Ausstellungsbeginn und eine Stunde nach Schluss der Ausstellung Waren ins Ausstellungsgelände anzuliefern.

8. Reinigung

Die Reinigung der Gänge und Wege erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Jeder Aussteller hat abends seinen eigenen Stand zu reinigen. Kleinere Abfälle können in Behältern in den Gängen abgelegt werden. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter sowie Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

9. Zahlungsfristen

Die Rechnungsforderungen sind wie folgt zu leisten:

50% unmittelbar nach Erhalt der Rechnung, 50% bis zum 15.09.2012.

Später ausgestellte Rechnungen sind im Gesamtbetrag sofort nach Erhalt zu begleichen. Werden die Zahlungsforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, so verfällt das Anrecht auf den gemieteten Platz. Der Mieter haftet in jedem Falle in voller Höhe für die fristgerechte Zahlung seiner Miete.

10. Impfzeugnisse für alle Tauben

Für die ausgestellten Tauben muss auf Verlangen eine Kopie der Impfbescheinigung bereitgehalten werden.

Das Original der Impfbescheinigung muss bis zum 03.09.2012 dem Veranstalter vorliegen.

Für die Anzahl der ausgestellten Tauben pro Stand gibt es kein Limit.

11. Parkmöglichkeiten

Das Messegelände Kassel ist sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden und über die Autobahn zu erreichen. Den Ausstellern und Besuchern steht ausreichend Parkfläche zur Verfügung. Die Zuteilung der Parkplätze erfolgt über den Parkwart.

Achtung!!

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sein Verpackungsmaterial, wie Kartons, Folien, Paletten sowie sämtliches Standmaterial wie Holzlatten, Teppichböden usw. wieder mitzunehmen.

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegflaschen ist in allen Messehallen untersagt.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften berechnet die Messeleitung EUR 200,- pauschal pro Stand.